

Allgemeine Geschäftsbedingungen von X-LS extended language services, Miriam Levy und Nadia Soufi GbR für Messen, Kongresse, Veranstaltungen und Promotion-Aktionen

§ 1 Auftragsannahme

Ein Auftrag gilt nur dann von X-LS als angenommen, wenn X-LS diesen schriftlich bestätigt hat. Mündliche Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Angebote gehen gegenüber der Preisliste von X-LS vor.

§ 2 Tätigkeitsvereinbarung

Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit vereinbart der Auftraggeber mit X-LS. Eine Änderung ist zuvor mit X-LS abzusprechen.

§ 3 Angebots- und Preisgestaltung

Die Einzelpreise und Pauschalen verstehen sich als Endpreise für den Kunden, dabei werden bei jedem Einsatz mindestens 4 Stunden berechnet. Für jede weitere angefangene Stunde wird der genannte Stundensatz berechnet. Dieser basiert stets auf einer Mischkalkulation aus Selbstkosten für die in Einsatz zu bringenden Ressourcen wie Personal, Material und Drittdienstleistungen und umgelegten allgemeinen Kosten für Aufbau und Bereitstellung von Infrastruktur und Ressourcenmanagement. Bei Einsatzzeiten des gebuchten Personals von 6 und 8 Stunden ist 0,75 Stunde Pause durch den Auftraggeber vorzusehen. Bei Einsatzzeiten, die 9 Stunden überschreiten ist 1 Stunde Pause vorzusehen. Ressourcen wie Personal, Material und Drittdienstleistungen und umgelegten allgemeinen Kosten für Aufbau und Bereitstellung von Infrastruktur und Ressourcenmanagement. Kalkulationskomponenten, die noch hinzukommen, sind umgelegte allgemeine Beratungs-, Organisations-, und Administrationskosten sowie allgemeine Administrationsauslagen. Kosten für Aufbau und Bereitstellung der Infrastruktur und Ressourcenmanagement sind z.B. Personalrekrutierung, allgemeine Einarbeitung, Materialbeschaffung, Aufbau und Aktualisierung von Lieferanten- und Personaldatenbanken. Allgemeine Beratungs-, Organisations-, Administrationskosten sind z.B. Kosten für Auswahl, Beauftragung, Überwachung von Einsatzpersonal sowie die Bereitstellung von Ersatz-Einsatzpersonal bei Aus- und Notfällen. Allgemeine Administrationsauslagen sind z.B. Aufwendungen für Bürokosten, Reisekosten, Telekommunikation, Porto, Papier, usw.

§ 4 Auftragsstornierungen

Werden der Auftrag als Ganzes oder - falls vereinbart - einzelne Positionen des Auftrags bis 1 Monat vor Einsatzbeginn durch den Auftraggeber storniert, so verpflichtet sich dieser 50 % des vereinbarten Auftragswertes zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt werden 80 % der vereinbarten Auftragssumme fällig. Auftragsstornierungsgebühren beziehen sich - falls nicht anders vereinbart - grundsätzlich nur auf den Auftrag als Ganzes und nicht auf die im Auftrag enthaltenen Einzelpositionen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen von X-LS frei.

§ 5 Ausführung des Auftrages

Das Einsatzpersonal wird von X-LS entsprechend der Auftragsanforderungen ausgewählt. Die vorgesehenen Personen werden für den Auftraggeber ausschließlich die im Vertrag definierten Tätigkeiten ausführen. Sollte es während des Einsatzes notwendig sein, andere als im Vertrag vereinbarte Leistungen zu erbringen, so ist dies vorab mit X-LS oder deren Vertreter abzusprechen.

§ 6 Weisungsrecht

Wird ein Auftrag im Bereich des Auftraggebers ausgeführt, so stehen die Mitarbeiter von X-LS unter der Beaufsichtigung und Kontrolle des Auftraggebers. Das Weisungsrecht bezüglich der Mitarbeiter von X-LS wird an den Auftraggeber abgetreten. Dem Auftraggeber obliegt zugunsten der Mitarbeiter von X-LS eine Obhutpflicht - insbesondere bezüglich der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Gemäß § 11 VI AÜG unterliegt die Tätigkeit der Mitarbeiter den für den Auftraggeber geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen auch dem Auftraggeber.

§ 7 Haftung

Vorbehaltlich anderer in diesen Bedingungen getroffener Regelungen haftet X-LS auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leistender Erfüllungsgehilfen haftet X-LS nur, wenn diese eine Hauptpflicht oder wesentliche Nebenpflicht verletzen. Die Haftung für von X-LS nicht vorhersehbare bzw. vom Auftraggeber beherrschte Schäden wird ausgeschlossen. Insbesondere wenn das Einsatzpersonal während der Aktion der Anleitung des Auftraggebers unterliegt, haftet X-LS für keine eventuellen Schäden aller Art. Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab der Leistungserbringung. Der Auftraggeber stellt X-LS von Ansprüchen frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen. Die rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten Leistungen erfordert u.a. dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere vom Auftraggeber erbetene Informationen und Unterlagen und seine Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen einhält. Ein dem Auftraggeber zustehender Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber in Höhe der vereinbarten Vergütung desjenigen Teils der Leistung, der nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Wird X-LS die Leistungserbringung unmöglich, so kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen. Dieser ist begrenzt auf die Vergütung für den Teil der Leistung, der aufgrund der Unmöglichkeit nicht erbracht werden konnte. Anderweitige und darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Nichterfüllung, insbesondere wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Streik ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird.

§ 8 Reklamationen

Reklamationen sind unverzüglich X-LS mitzuteilen, so dass die Möglichkeit besteht, etwaige Korrekturen und Änderungen sofort vorzunehmen. Eine Mitteilung an die Mitarbeiter von X-LS ist nicht ausreichend.

§ 9 Kundenschutz

Die von X-LS eingesetzten Personen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Arbeitgeber, auch nicht hilfsweise, von diesem weder direkt noch indirekt als feste oder freie Mitarbeiter angestellt bzw. als Subunternehmer/in beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes gilt eine Konventionalstrafe von mindestens 4.000 € pro Person als vereinbart. Weiter Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Fälligkeit der Vergütung

Die Rechnungen von X-LS sind netto und 14 Tage nach Erhalt fällig. Eine Vorauszahlung von 50 % der voraussichtlichen Gesamtsumme ist 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn fällig. Gegen die Forderung kann der Auftraggeber nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn diese sind bereits rechtskräftig festgestellt. Bei Zahlungsverzug, für den es keiner Mahnung bedarf, fallen 8 % (§ 288 Abs. 2 BGB) über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen an.

§ 11 Inkassoberechtigung

Mitarbeiter von X-LS sind zum Inkasso nicht berechtigt. Zahlungen an diese gelten gegenüber X-LS als nicht geleistet.

§ 12 Zukünftige Einbeziehung

Diese AGB sind auch Vertragsgrundlage für künftige Aufträge, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 13 Aufzeichnungen

Auftraggeber und X-LS sind berechtigt, alle während der Aktion aufgenommenen Dokumentationen, einschließlich Bildmaterial, uneingeschränkt für eigene Werbe- und Präsentationszwecke zu nutzen. Diese können eingetragene Marken der Parteien beinhalten.

§ 14 Mitarbeiterausfall

Bei Ausfall eines Mitarbeiters von X-LS ergibt sich kein Anspruch auf sofortigen Ersatz. Es wird jedoch sofort versucht, einen adäquaten Ersatz zu liefern. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein, so beeinträchtigt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese sind dann entsprechend ihrer Bestimmung auszulegen. Gerichtsstand ist Heidelberg. Dezember 2008.